

Umlaufbeschluss der Europaministerkonferenz

vom 05.März 2015

Künftige Zusammenarbeit von Bund und Ländern vor dem Europäischen Gerichtshof

Berichterstatter: Nordrhein-Westfalen, Bayern, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Hessen, Saarland

- I. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz nehmen den Bericht der Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Hessen und Saarland zum Briefwechsel mit der Bundesregierung zu den Modalitäten der künftigen Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Verfahren vor dem EuGH zur Kenntnis.
- II. Sie weisen darauf hin, dass aus den Grundsätzen des deutschen Föderalismus, die im Hinblick auf die Mitwirkung bei der Verwirklichung eines vereinten Europas im Artikel 23 GG konkretisiert sind, sowie aus dem Grundsatz der Bundestreue Bund und Ländern besondere Verpflichtungen zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Zusammenarbeit erwachsen, denen auch in Verfahren vor internationalen Gerichten Rechnung zu tragen ist. Im System der Gewaltenteilung gebietet es zudem der Respekt vor der Legislative, und damit auch vor dem Landesgesetzgeber, sicherzustellen, dass dem betroffenen Land in gerichtlichen Verfahren rechtliches Gehör zu Teil wird.
- III. In Verfahren vor internationalen Gerichten, bei denen die Außenvertretungskompetenz nach Artikel 32 Abs. 1 GG beim Bund liegt, vermittelt der Bund den Ländern das verfassungsmäßig gebotene rechtliche Gehör. Da die Bundesregierung die Rechtsauffassung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Rechtssache C-549/13 („Bundesdruckerei ./. Stadt Dortmund“) nicht an den Europäischen Gerichtshof weitergeleitet hat, blieb dem Land in diesem Fall allerdings das rechtliche Gehör verwehrt. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz sehen dieses Vorgehen der Bundesregierung mit Sorge.
- IV. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz sind daher der Auffassung, dass innerstaatlich eine Lösung gefunden werden muss, die sicherstellt, dass vergleichbare Fälle für die Zukunft ausgeschlossen sind und jedes Land den ihm individuell zustehenden Anspruch auf rechtliches Gehör unmittelbar gegenüber der Bundesregierung durchsetzen kann.

V. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz schlagen daher der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- „1. In Verfahren vor internationalen Gerichten, bei denen die Außenvertretungskompetenz nach Artikel 32 Abs. 1 GG beim Bund liegt, vermittelt der Bund den Ländern das verfassungsmäßig gebotene rechtliche Gehör.
2. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind der Auffassung, dass innerstaatlich eine Lösung gefunden werden muss, die sicherstellt, dass künftig der jedem Land individuell zustehende Anspruch auf rechtliches Gehör von der Bundesregierung auch tatsächlich vermittelt wird.
3. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten daher die CdS-Konferenz, in Abstimmung mit dem Chef des Bundeskanzleramtes, einen Briefwechsel auf Basis folgender Eckpunkte vorzubereiten:
 - Die Bundesregierung vertritt in Verfahren vor den europäischen Gerichten das gesamtstaatliche Interesse und versteht sich als Sachwalter der Interessen der Länder, soweit diese betroffen sind.
 - Sie stellt sicher, dass in Verfahren, die Landesgesetze in Bereichen betreffen, in denen auch der Bund eine konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit inne hat, die Rechte der Länder in Angelegenheiten der Europäischen Union gewahrt werden und dass den Ländern in diesen Fällen das gebotene rechtliche Gehör zu Teil wird. Das gilt insbesondere dann, wenn der Bundesrat einen Beschluss gefasst hat, in dem die Bundesregierung zur Beteiligung an einem Verfahren aufgefordert wird. Die besonderen Regelungen des § 7 EUZBLG bleiben unberührt.
 - Zur Erfüllung dieser Verpflichtung nimmt die Bundesregierung die im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehenen Klagemöglichkeiten wahr oder nutzt ihr Recht auf Stellungnahme. Im Rahmen ihrer Prozessführung stimmt sich die Bundesregierung eng mit den Ländern ab, insbesondere bei der Fertigung der von ihr einzureichenden verfahrensgegenständlichen Schriftsätze. Die Länder stellen rechtzeitig zuvor eine ausführliche Stellungnahme zur Sache zur Verfügung.
 - Dabei wahrt die Bundesregierung die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes, einschließlich außen, verteidigungs- und integrationspolitisch zu bewertender Fragen.“

VI. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz bitten den Vorsitz, diesen Beschluss der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sowie nachrichtlich den übrigen Fachministerkonferenzen zu übermitteln.